

Erläuterungspapier unter 2

Zitierweise: Aus einem Erläuterungspapier der Bundesregierung, das uns vorliegt

Die gemeinsame Arbeitsgruppe BKamt, BMF, BMWK hat Eckpunkte für die Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas, Strom und Wärme erarbeitet. Diese enthalten Grundpfeiler für die Gas- und Strompreisbremse, Härtefälle sowie die Abschöpfung von Zufallsgewinnen im Stromsektor sowie die Solidaritätsabgabe für Unternehmen in den Bereichen Erdöl, Erdgas, Kohle.

In einem ersten Schritt soll die Soforthilfe Dezember am 2.11.2022 im Kabinett verabschiedet werden. In einem nächsten Schritt folgen dann die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Preisbremsen Strom und Gas, in denen die genannten Punkte detailliert ausbuchstabiert werden. Ziel ist, dass die Gesetzentwürfe am 18. November ins Kabinett gehen.

Hintergrund und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat dazu geführt, dass die Gaspreise im europäischen Großhandel schnell und sehr stark gestiegen sind. Die hohen Gaspreise wiederum führen zu steigenden Preisen auch bei der Fernwärme und im Strommarkt.

Um Haushalte und die Wirtschaft bei den steigenden Energiepreisen zu entlasten, hat die Bundesregierung Abwehrschirm mit einem finanziellen Rahmen von insgesamt bis zu 200 Milliarden Euro bis zum Jahr 2024 bereitgestellt. Ziel ist es, die hohen Gas-, Fernwärme- und Strompreise zu senken und zugleich eine sichere Versorgung mit Gas zu gewährleisten.

Mit den Preisbremsen sollen auch die Energiekosten für die Industrie gedämpft werden, um die Risiken für Wachstum und Beschäftigung in der Krise zu adressieren. Dadurch sollen auch wichtige Wertschöpfungsketten erhalten bleiben und die Standortbedingungen für Grundstoffindustrien attraktiv gehalten werden.

Die Energiepreisbremsen gelten auch für Krankenhäuser, soziale Dienstleister sowie Einrichtungen aus dem Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Kultur entlastet, ebenso für Sportvereine und alle anderen Gas- und Stromverbrauchende. Für Härtefälle, die von den Energiepreisbremsen nicht ausreichend entlastet werden, sollen entsprechende Härtefallregelungen greifen.

Wann wirken die Entlastungsmaßnahmen?

Für Dezember 2022 wird Haushalten und kleinen Unternehmen, die ihre Wärme aus Gas und Fernwärme erhalten, die monatliche Abschlagszahlung erlassen.

Ab Januar 2023 greift die Gaspreisbremse für die Industrie und senkt die Gaspreise für Unternehmen.

Ab Januar 2023 greift die Strompreisbremse für alle Stromkundinnen und Stromkunden.

Ab März 2023 greift die Gaspreisbremse für alle Verbraucherinnen und Verbraucher. Es wird darüber hinaus eine rückwirkende Entlastung zum 1. Februar angestrebt.

Die Energiepreisbremsen sollen bis zum 30. April 2024 gelten. Dies alles unter den Vorbehalt, dass die erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigungen vorliegen (und

den Zeitraum bis 30. April abdecken, bei entsprechend erforderlicher Verlängerung des TCF).

Zu den einzelnen Maßnahmen:

1. Soforthilfe im Dezember 2022

Diese Soforthilfe schafft einen Ausgleich für die gestiegenen Energierechnungen im Jahr 2022 und überbrückt die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gaspreisbremse im Frühjahr.

Haushalten und kleineren Unternehmen, die über Standardlastprofile abgerechnet werden, und weniger als 1.500 Megawattstunden Gas im Jahr verbrauchen wird die Abschlagszahlung im Dezember erlassen.

Konkret entfällt für Letztverbraucher von Erdgas im Dezember 2022 die Pflicht, die vertraglich vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung zu leisten. Beträge, die Letztverbraucher dennoch zahlen, sind in der nächsten Rechnung vom Erdgaslieferanten zu berücksichtigen.

Für die Jahresendabrechnung heißt das Folgendes: Die Entlastung wird auf Grundlage der Jahresverbrauchsprognose einschließlich September 2022 sowie der Gaspreis vom Dezember errechnet. Auf dieser Basis wird sie für den Monat Dezember berechnet, konkret: ein Zwölftel des prognostizierten Jahresverbrauchs mal Gaspreis vom Dezember.

Bei Mietverhältnissen gilt eine Besonderheit: Viele Vermietende haben die monatliche Vorauszahlung noch nicht an die gestiegenen Energiepreise angepasst. Daher kommen die höheren Preise bei den Mieterinnen und Mietern im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 an, die aber erst im folgenden Jahr (2023) erstellt wird. Der Vorschlag der Bundesregierung sieht deshalb vor, dass Vermietende die Entlastung mit der nächsten jährlichen Betriebskostenabrechnung an die Mieterinnen und Mieter weitergeben. Damit profitieren Mieterinnen und Mieter von der Entlastung zu dem Zeitpunkt, in dem sie die gesamte Preissteigerung des Jahres 2022 durch eventuelle Nachzahlungen tragen müssten.

2. Gas- und Wärmepreisbremse für Haushalte und KMU (sogenannte SLM-Kunden)

Haushalte und kleinere Unternehmen, die über sogenannte Standardlastprofile (SLM) abgerechnet werden und weniger als 1500 MWh Gas verbrauchen, erhalten für 80% ihres bisherigen Verbrauchs einen garantierten Gas-Bruttopreis von 12 ct/kWh, für die restlichen 20 Prozent des Verbrauchs gilt der Vertragspreis, für Fernwärme liegt der garantierte Bruttopreis bei 9,5 ct/kWh. Diese Preisbremse soll auch für größere Wohnungsunternehmen gelten, die über der Verbrauchsgrenze von 1500 MWh liegen. Hier muss die Entlastung über die Nebenkostenabrechnung weitergegeben werden.

Kundinnen und Kunden zahlen dabei den individuellen Vertragspreis und bekommen die Differenz zum garantierten Preis als verbrauchsunabhängige Prämie ausgezahlt. Durch dieses Verfahren lohnt es sich weiterhin, Gas oder Fernwärme einzusparen.

Bei Haushalten mit höheren Einkommen soll diese staatliche Entlastung ab 2023 als geldwerter Vorteil besteuert werden.

3. Gaspreisbremse für die Industrie (sogenannte RLM-Kunden)

Auch für die Industrie sollen die Gaspreise substanzial gesenkt werden. Dies erfolgt so nah an den Vorschlägen der Kommission, wie es unter Beachtung des europäischen Beihilferechtes möglich ist. Die konkreten Voraussetzungen werden noch erarbeitet, siehe auch Abschnitt acht.

Grundsätzlich gilt, dass auch Unternehmen mit einem Gasverbrauch von mehr als 1500 MWh im Jahr, deren Verbrauch in Echtzeit gemessen wird (sogenannte Registrierte Leistungsmessung; kurz RLM), einen Garantiepreis von 7 ct/kWh (netto) für 70% ihrer bisherigen Verbrauchsmenge erhalten, bezogen auf den Verbrauch von November 2021 bis Oktober 2022. Die Entlastung erfolgt unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch, damit sich Gaseinsparungen lohnen.

Bundesweit betrifft die industrielle Gaspreisbremse etwa 25.000 Unternehmen sowie 1900 zugelassene Krankenhäuser. Die Preisbremse soll auf die energetische und die stoffliche Nutzung des Gases angewendet werden. Die teilnehmenden Unternehmen melden dies beim Energieversorger an, die Meldung wird öffentlich bekanntgemacht. Hilfen für besonders große, energieintensive Industriebetriebe, die Entlastungen von mehr als 150 Millionen benötigen, müssen ein Einzelnotifizierungsverfahren bei der EU-Kommission durchlaufen.

Stromerzeugungskraftwerke sind nicht von dieser Regelung ausgeschlossen, um die Gasverstromung nicht zu subventionieren.

4. Strompreisbremse für Haushalte und KMU

Beim Strom erhalten Haushalte und kleinere Unternehmen keine Soforthilfe im Dezember, weil die Entlastung bei den Strompreisen bereits im Januar starten kann. Ab Januar 2023 wird analog zur Gaspreisbremse für Kundinnen und Kunden mit einem Standardlastprofil ein Grundkontingent von 80% des bisherigen Verbrauchs für einen Brutto-Preis von 40 ct je kWh bereitgestellt. Der historische Verbrauch bemisst sich voraussichtlich an der durch den Verteilnetzbetreiber erstellten Jahresverbrauchspрогнose. Dadurch werden administrative Probleme bei (ggf. mehrfachen) unterjährigen Versorgerwechseln sowie Neuanschlüssen vermieden. Durch einen staatlichen Zuschuss für die Übertragungsnetzbetreiber bleiben die Übertragungsnetzentgelte für den gesamten Stromverbrauch auf Vorjahresniveau. Auch das ist Teil der Strompreisbremse für alle Stromkundinnen und Stromkunden.

5. Strompreisbremse für Industriebetriebe (RLM-Kunden)

Auch Industriebetriebe, deren Stromverbrauch nicht über ein Standardlastprofil, sondern in Echtzeit leistungsgemessen wird (RLM-Kunden), profitieren von der Strompreisbremse. Hinzu kommen Unternehmen, die sich Strom am Großmarkt oder Spot-Markt selbst beschaffen. Sie sind von den Preisanstiegen im Großhandel direkt betroffen. Eine Förderung der Industriebetriebe erfolgt so nah an den Vorschlägen der Kommission, wie es unter Beachtung des europäischen Beihilferechtes möglich ist (siehe auch Abschnitt 8).

Analog zur Gaspreisbremse erhalten diese industriellen Stromverbraucher einen garantierten Nettopreis von 13 ct/kWh für ein Strom-Grundkontingent von 70% des

historischen Verbrauchs. Dieser historische Verbrauch bemisst sich am Jahresverbrauch für das Jahr 2021. Dadurch werden administrative Probleme bei (ggf. mehrfachen) unterjährigen Versorgerwechseln vermieden.

Durch einen staatlichen Zuschuss für die Übertragungsnetzbetreiber bleiben die Übertragungsnetzentgelte für den gesamten Stromverbrauch auf Vorjahresniveau. Auch das ist Teil der Strompreisbremse für alle Stromkundinnen und Stromkunden.

6. Härtefallregelungen

Für Härtefälle, die von den Energiepreisbremsen nicht ausreichend entlastet werden, sollen zusätzliche Unterstützungswege eröffnet werden, und zwar für KMU, Mieterinnen und Mieter, Wohnungsunternehmen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Soziale Dienstleiter, Soziale Träger, außeruniversitäre Forschung und Kultureinrichtungen. Diese sollen durch Zuschüsse, Kredite bzw. Bürgschaften sowie durch Liquiditätsabsicherung unterstützt werden. Die zuständigen Ressorts erstellen zielgruppenspezifische Konzepte für Härtefallregelungen und setzen diese um. Darüber hinaus strebt die Bundesregierung eine Härtefallregelung für selbstgenutztes Wohnungseigentum , wo die Bevorratung anderer Heizmittel (bspw. Öl und Holzpellets) zu unzumutbaren Belastungen führt, an.

7. Finanzierung:

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Es steht insgesamt der erweiterte Finanzrahmen des WSF in Höhe von bis zu 200 Mrd. Euro bis zum Jahr 2024 zur Verfügung. Einnahmeseitig sind zusätzliche Einnahmen aus der Abschöpfung von Zufallsgewinnen im Strombereich und aus dem Solidaritätsbeitrag möglich.

Für die Maßnahmen im Strombereich steht ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro aus dem WSF bereit.

Für die Soforthilfe wird ein hoher einstelliger Milliardenbetrag eingeplant. Der Finanzbedarf für die Bereitstellung eines vergünstigten Grundkontingents für industrielle Gaskunden wird auf etwa 21 Mrd. Euro geschätzt.

Der Mittelbedarf für die Gas- und Wärmepreisbremse liegt bei über 30 Mrd. Euro.

Die Strompreisbremse für Haushalte und kleinere Unternehmen kostet voraussichtlich zwischen 23 – 33 Mrd. Euro. Der Mittelbedarf für die industrielle Strompreisbremse wird auf weitere 30 – 36 Mrd. Euro geschätzt. Damit die Übertragungsnetzentgelte für das Jahr 2023 auf dem Niveau des Jahres 2022 stabilisiert werden können, ist nach aktuellen Prognosen ein Zuschuss in Höhe von knapp 13 Mrd. Euro notwendig.

Zudem sind es Härtefallregelungen für KMU, Mieterinnen und Mieter, Wohnungsunternehmen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Soziale Dienstleiter, Soziale Träger, außeruniversitäre Forschung und Kultureinrichtungen geplant. Insgesamt liegt das Volumen bei 12 Milliarden Euro.

Eine zuverlässige Prognose der realen Finanzierungsbedarfe ist nicht möglich, weil sie von den sehr stark schwankenden Großhandelspreisen und den schwer abzuschätzenden Verbrauchsentwicklungen abhängen.

8. Regelungen zur Vereinbarkeit mit den beihilferechtlichen Vorgaben

Sofern die o.g. Maßnahmen nicht auf die (an das aktualisierte TCF angepasste und von der Europäischen Kommission genehmigte) Bundesregelung für Kleinbeihilfen

im Sinne des Kapitels 2.1 des TCF gestützt werden können, bedürfen sie einer separaten beihilferechtlichen Genehmigung auf Basis von Kapitel 2.4 des TCF.

Das Temporary Crisis Framework der Europäischen Kommission (TCF) gibt insbesondere detaillierte Grenzen für die Entlastung von größeren Unternehmen vor, die insgesamt um mehr als 2 Mio. Euro je Unternehmensverbund entlastet werden. Für die Landwirtschaft und die Fischerei gelten niedrigere Schwellenwerte. Für die besonders großen industriellen Verbrauch mit einer Gesamtentlastung von mehr als 4 Mio., 50 Mio. und 100 Mio. bis zu 150 Mio. Euro gelten zudem unterschiedliche Regelungen abhängig vom Gewinnrückgang des Unternehmens, der Einordnung als energieintensiver Betrieb oder der Energie- und Handelsintensität der jeweiligen Branche. Für Förderungen ab einer Höhe von 150 Mio. Euro sind Einzelnotifizierungen erforderlich.

9. Zufallsgewinne und Solidaritätsbeitrag

a) Abschöpfung der Zufallsgewinne auf dem Strommarkt

Die Abschöpfung von Zufallsgewinnen in der Stromerzeugung sowohl am Spotmarkt als auch am Terminmarkt ist zwingend vorgegeben durch die unmittelbar geltende EU-Notfall-Strom-Verordnung. Die nationale Umsetzung soll über eine technologiespezifische Erlösobergrenze erfolgen. Von den sich so ergebenen Referenzerlösen werden 90% abgeschöpft; 10% verbleiben beim Erzeuger, um Anreiz für systemkompatibles Verhalten am Markt zu erhalten. Sofern keine technologiespezifische Erlösobergrenze bestimmt wird, sind über die europäische Verordnung alle Erlöse oberhalb von 180 €/MWh abzuschöpfen.

Die Umsetzung soll **rückwirkend ab dem 1. September 2022** erfolgen, unabhängig davon welcher Vermarktungsweg genutzt wurde. Die Auswahl der abzuschöpfenden Technologien entspricht den EU-Vorgaben. Eingeschlossen sind erneuerbare Energien, Kernenergie, Mineralöl, Abfall und Braunkohle. Ausgenommen sind Speicher, Steinkohle, Erdgas, Biomethan und Sondergase.

b) Solidarity Contribution

In den Anwendungsbereich der Solidarity Contribution fallen Unternehmen in den Bereichen Erdöl, Erdgas, Kohle, die mindestens 75 % ihres Umsatzes durch Förderung, Bergbau, Raffination oder die Herstellung von Koksofenprodukten erzielen. Reine Importeure und Händler sind daher ausgeschlossen.

Der Beitrag unterliegt EU-rechtlich einer zeitlichen Beschränkung auf die Fiskaljahre 2022 und 2023. Das Vorhaben ist EU-rechtlich zwingend bis zum 31.12.22 umzusetzen. Der Vollzug des Beitrags findet voraussichtlich 2024 statt, nach Vorliegen der steuerlichen Größen und Verabschiedung eines entsprechenden Erlasses oder Gesetzes. Vorauszahlungen der Unternehmen sind denkbar.

c) Einnahmen

Die über die Abschöpfung erzielten Einnahmen wird auf einen zweistelligen Milliardenbetrag geschätzt. Bei der Solidarity Contribution ist von einer geringen Zahl an Verpflichteten auszugehen, zudem ist der Beitrag zeitlich begrenzt, so dass die Einnahmen werden für 2023/2024 lediglich auf 1-3 Mrd. Euro geschätzt werden.